

# Statut

der

# Geschner Volksbank.

Leichen.

Buchdruckerei von Karl Prochaska.

1873.



# Statut

der

# Geschner Volksbank.



Leichen.

Buchdruckerei von Karl Prochaska.

1874.

943.6 "18": 334.2 = 30SL

1  
C00527811



Die Teschner Volksbank hat, um ihr Statut in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 9. April 1873 zu bringen und die Anerkennung als Genossenschaft nach diesem Gesetze zu erlangen, die Revision desselben vorgenommen und dieses Statut nachstehend festgestellt:

## **I. Firma, Sitz, Gegenstand und Dauer des Unternehmens.**

### **§. 1.**

Die Teschner Volksbank führt die Firma: „Teschner Volksbank, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Bankgeschäftes, um den Mitgliedern der Volksbank auf Grund des gemeinschaftlichen Credits, welcher auf der Solidarhaftung aller Mitglieder beruht, Geldmittel zu beschaffen und durch Aufnahme und Verzinsung von Spareinlagen zur Sparsamkeit aufzumuntern.

Der Sitz dieser Genossenschaft ist Teschen.

Die Auflösung der Genossenschaft wird nur von den im §. 69 vorgesehenen Verhältnissen abhängig gemacht.

## **II. Fonds der Genossenschaft.**

### **§. 2.**

Der Fonds der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder und durch Gewinnantheile nach den weiter folgenden Bestimmungen gebildet und besteht:

1. aus dem eigentlichen Vermögen der Volksbank, welches allen Mitgliedern zusammen gehört und dem Geschäfte als Reservefonds dient, und
2. aus dem Mitgliedervermögen d. h. aus dem Guthaben oder den Geschäftsantheilen der einzelnen Mitglieder.

## **III. Leitung der Genossenschafts-Angelegenheiten.**

### **§. 3.**

Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbständig; ihre Organe sind:

- 4
- A. der Vorstand,
  - B. der Aufsichtsrath,
  - C. die Generalversammlung.

#### A. Der Vorstand.

##### a) Wahl, Legitimation und Geschäftsführung.

###### §. 4.

Der Vorstand besteht aus dem Director, Kassier und Buchhalter und wird in der Generalversammlung über Vorschlag des Aufsichtsrathes in getrennten Wahlakten auf drei Jahre aus den Mitgliedern der Volksbank nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Erhält der Vorgeschlagene die erforderliche Anzahl von Stimmen nicht, so muß der Aufsichtsrath in derselben oder in einer andern Versammlung weitere Vorschläge machen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftskundig, der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein und in Teschen wohnen. Der innere Geschäftsverkehr ist nur in deutscher Sprache zu führen; dasselbe gilt auch für den Verkehr mit den Parteien. Sind dieselben der deutschen Sprache unkundig, so kann auch in einer andern Sprache verkehrt werden.

###### §. 5.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das über die Wahl aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung.

Die erfolgte Wahl der Vorstandsmitglieder ist sofort zur Eintragung in das Genossenschaftsregister nach §. 16 des G.-G. anzumelden.

##### b) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes.

###### §. 6.

Der Vorstand hat für die vollständige und übersichtliche Buchführung, für die rechtzeitige Aufstellung der Bilanz nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Bestimmung des §. 22 des G.-G. zu sorgen.

###### §. 7.

Insbefondere hat der Vorstand für die nach §. 3, 6, 9, 16, 40 des G.-G. nothwendigen Anzeigen beim Handelsgerichte, für die Führung der im §. 14 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Register, für die im §. 35 des G.-G. angeordnete Einreichung der dort gedachten Schriftstücke bei der politischen Behörde, sowie für die Erfüllung der ihm in den §§. 22, 29,

35, 61, 62, 65—68 des G.=G. auferlegten Verpflichtungen Sorge zu tragen, widrigens ihn die gesetzlichen Strafen und Geldbußen treffen.

#### §. 8.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen hin, gerichtlich und außergerichtlich und firmirt für dieselbe.

Die Firmazeichnung geschieht auf die Art, daß die Zeichnenden zu der von wem immer geschriebenen oder mit Stampiglie vordruckten Firma „Teschner Volksbank, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“ ihre Namensunterschriften beisetzen; doch ist die Zeichnung für die Volksbank Dritten gegenüber nur dann rechtsverbindlich, wenn sie wenigstens von 2 Mitgliedern des Vorstandes geschehen ist.

#### §. 9.

Für allen durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse, durch Vorfaß oder Fahrlässigkeit der Volksbank verursachten Schaden haften die schuldtragenden Vorstandsmitglieder der Volksbank mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

#### §. 10.

Die Volksbank wird durch die vom Vorstande als solchen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet; dabei ist es gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Volksbank geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Volksbank geschlossen werden sollte.

Der Vorstand ist auch zu jenen Geschäften und Rechtshandlungen berechtigt, für welche nach dem N. B. G.=B. eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Volksbank selbständig, insofern er nicht unbeschadet der Bestimmungen des §. 19 G.=G. durch dieses Statut und spätere Beschlüsse der Genossenschaft darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrathes oder der Generalversammlung gebunden ist.

Der Vorstand hat sämmtliche Geschäfte der Volksbank ordnungsmäßig zu führen, und insbesondere für die vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach Rechnungsfluß und für die sichere Verwahrung aller Gelder und Dokumente zu sorgen. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Beschlußfassung über die angeführten Credite und Vorschüsse dem Aufsichtsrathe schriftlich vorzulegen.

Die Vorstandsmitglieder erledigen die Geschäfte der Volksbank nach Stimmenmehrheit unter der Leitung des Directors in Sitzungen, die ent-

weder regelmäßig (z. B. wöchentlich) stattfinden oder vom Letzteren unter Befanntgabe des Gegenstandes besonders veranstaltet werden, so, daß wenigstens zwei Vorstandsmitglieder über jede in Sachen der Volksbank vorzunehmende Maßregel einverstanden sein müssen.

### §. 11.

Der Director nimmt stetig Einsicht in die Thätigkeit seiner zwei Collegen, sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für die sichere Aufbewahrung der Schuld-Documente und Werthpapiere der Volksbank unter doppeltem Verschuß, er führt die Correspondenz, nimmt die gerichtlichen Geschäfte wahr und trägt die Vorstands-Beschlüsse der Zeitfolge nach in das dazu bestimmte und von den bei der Beschlußfassung Betheiligten zu fertigende Protokoll ein.

Der Director hat wenigstens allvierteljährig die Kassen- und Schuld-Documenten-Bestände zu revidiren, und alle Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen und in der Buchführung sofort dem Aufsichtsrathe zur Abhilfe anzuzeigen.

Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassiers oder Buchhalters versieht der Director ihre Geschäfte, während der Buchhalter in einem solchen Verhinderungsfalle den Director vertritt.

Im Falle einer dauernden Verhinderung, beim Ausscheiden oder Tode eines der Vorstands-Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrath wegen der Stellvertretung sofort Anstalten zu treffen und in den zwei letzteren Fällen die Nachwahl zu veranlassen.

### §. 12.

Der Kassier hat die Verwahrung und Vertretung der Kassen-Bestände und muß über alle Einnahmen und Ausgaben und sonstigen Kassengeschäfte nach der ihm gegebenen besonderen Instruction die erforderlichen Bücher und Listen führen, allmonatlich genaue Geschäftsübersichten und Kassenabschlüsse vorlegen und die Jahresrechnung unter Mitwirkung des Buchhalters so schnell wie möglich nach Jahreschluß aufstellen.

Zahlungen aus der Kassa der Volksbank darf der Kassier nur auf schriftliche, von 2 Vorstandsmitgliedern (von denen er eines sein kann) unterzeichnete Anweisungen vornehmen.

Zu Quittungen über Einnahmen der Kasse der Volksbank ist außer der Unterschrift des Kassiers noch die eines zweiten Vorstandsmitgliedes nöthig, wenn sie der Volksbank gegenüber gelten sollen. Diese Bestimmungen sind sowohl öffentlich, als durch Affigirung im Kassenlocale bekannt zu machen.

## §. 13.

Der Kassier hat der Volksbank Caution zu leisten, worüber das Nähere durch einen von ihm mit dem Aufsichtsrathe abzuschließenden Vertrag, den die Generalversammlung zu genehmigen hat, bestimmt wird.

Dasselbe gilt, wenn ein besonderer Bote die Mitgliederbeiträge einhebt.

## c) Enthebung der Vorstandsmitglieder.

## §. 14.

Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden; den Enthobenen steht nur der vertragmäßige Entschädigungsanspruch zu.

## §. 15.

Auch der vorläufigen Suspension durch den Aufsichtsrath haben sich die Mitglieder des Vorstandes zu fügen, wo dann die endliche Entscheidung durch die in kürzester Frist einzuberufende Generalversammlung zu fällen ist.

## §. 16.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für ihre Mühewaltung, deren Höhe vertragmäßig mit dem Aufsichtsrathe festgestellt wird.

## B. Der Aufsichtsrath.

## §. 17.

Der Aufsichtsrath besteht aus 9 in der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel in einem Wahlgange auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern; dieselben müssen in Teschen wohnen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Wählbar sind alle Mitglieder der Genossenschaft mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder.

Wird die Stimmenmehrheit beim ersten Wahlgange nicht erzielt, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu wählenden in die engere Wahl; die engere Wahl wird in derselben Art fortgesetzt, bis die absolute Majorität erreicht ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

## §. 18.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheidet jährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ergänzt.

In den ersten zwei Jahren entscheidet hierüber das Loos unter den im ersten Jahre gewählten, später aber die Eintrittszeit des Einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Function regelt.

#### §. 19.

Im Falle des Ausscheidens oder des Todes von Aufsichtsräthen während der Dauer der Wahlperiode treten jene Genossenschaftsmitglieder für die noch übrige Zeit der Wahlperiode als Aufsichtsräthe ein, welche bei der Wahl der Ausgeschiedenen (oder Verstorbenen) die nächstmeisten Stimmen hatten, welche Daten daher im Wahlprotokolle anzumerken sind.

#### §. 20.

Der Aufsichtsrath wählt aus sich mit Stimmenmehrheit 1 Vorsitzenden, 1 Schriftführer und deren Stellvertreter; er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und ist bei Anwesenheit der Majorität seiner Mitglieder beschlußfähig.

#### §. 21.

Die Sitzungen des Aufsichtsrathes sind regelmäßige (z. B. Wochensitzungen) oder sie werden vom Vorsitzenden besonders veranlaßt; in ersteren werden alle Geschäfte des Aufsichtsrathes ohne frühere Bekanntgabe der Tagesordnung erledigt, wogegen bei Sitzungen der letzteren Art der Verhandlungsgegenstand bei der Einladung bekanntzugeben ist, falls der darüber gefaßte Beschluß den Abwesenden gegenüber gelten soll.

Die Sitzungsprotokolle haben die gefaßten Beschlüsse wortgetreu in deutscher Sprache, in der auch zu verhandeln ist, zu enthalten und werden von den anwesenden Aufsichtsräthen unterzeichnet, und vom Vorsitzenden verwahrt.

#### §. 22.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrathes, jedoch nur mit beratender Stimme beizuwohnen, alle Aufschlüsse zu ertheilen und die Einsicht aller Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Volksbank zu gestatten.

Der Vorstand hat bei der Beschlußfassung und in jenen Sitzungen Stimmrecht, welche nach diesen Statuten ausdrücklich von ihm und vom Aufsichtsrathe abzuhalten sind; diese gemeinschaftlichen Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrathes.

## §. 23.

Sowol der Vorstand, als der dritte Theil der Aufsichtsräthe können jederzeit die Anordnung einer Sitzung des Aufsichtsrathes beim Vorsitzenden unter schriftlicher Mittheilung der Verhandlungsgegenstände begehren, und der Vorsitzende hat die Pflicht, diesem Begehren schleunigst und ohne Verzug zu entsprechen.

## §. 24.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Correspondenzen einzusehen, Aufschlüsse zu verlangen, die Kassa zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaft nöthigen Maßregeln zu treffen.

Im Falle der dauernden Verhinderung, des Ausscheidens, Todes oder Suspension eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrath die nöthigen Anordnungen wegen Uebergabe der Kassenbestände, Documente, Bücher und Papiere an den Stellvertreter zu treffen.

Sobald die Stellvertretung durch Wiedereintritt des verhinderten Vorstandes oder durch förmliche Neuwahl in der Generalversammlung zu Ende geht, ist die gesetzliche Anzeige beim Handelsgerichte zu machen.

## §. 25.

Der Aufsichtsrath prüft die Monats-Abschlüsse des Vorstandes, er revidirt die am Schlusse des Geschäftsjahres zu legende Rechnung und Bilanz, vergleicht sie mit den Büchern und Beständen der Kasse an Baarschaft, Wechseln und Schulddocumenten, berichtet darüber der Generalversammlung und macht die Vorschläge zur Gewinn-Vertheilung.

## §. 26.

Der Aufsichtsrath vertritt die Volksbank bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Processen; er legitimirt sich zur Proceßführung durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Wahl-Protokolle.

## §. 27.

Außer den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen ist der Vorstand der Genossenschaft gegenüber unbeschadet der Bestimmungen des §. 19. G.-G. zur Einholung der Genehmigung des Aufsichtsrathes verpflichtet:

1. Bei Aufnahme von Darlehen für die Kasse der Volksbank innerhalb der von der Generalversammlung gezogenen Grenze;
2. bei Gewährung von Vorschüssen, Crediten und Zufristungen;
3. bei Bestimmung der Höhe der Zinsen und Provisionen für die gewährten Credite, welche durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen ist;
4. bei der Verwendung zeitweilig müßiger Kassenbestände;
5. bei Aufstellung von Geschäfts-Instructionen und bei Einrichtung der Buchführung;
6. bei Abschließung von Mieths- und anderen Verträgen, sowie bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien;
7. bei Anstellung und Entlassung von Beamten der Volksbank und Regelung ihrer Besoldung, soweit dies nicht der Generalversammlung zukommt, sowie bei Aufstellung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und Regelung des Umfanges ihrer Vollmacht, endlich bei Verfolgung von Rechtsansprüchen der Volksbank gegen solche Beamte und Bevollmächtigte.

#### §. 28.

Ueber die folgenden Gegenstände werden Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrathes gefaßt:

- a) Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) über die vorläufige Suspension und Entlassung von Beamten;
- c) über die Aufstellung von Geschäftsinstructionen und Einrichtung der Buchführung;
- d) über die Feststellung der Zinsen von den Spareinlagen, wobei darüber zu wachen ist, daß angemessene Kündigungsfristen bedungen werden und ein angemessenes Verhältniß zum eigenen Vermögen und zu den festen Anlehen eingehalten wird;
- e) über die Wahl der Deputirten zu den Verbandstagen.

Zur Beschlußfähigkeit in einer gemeinschaftlichen Sitzung ist immer die Anwesenheit der Majorität sowol der Mitglieder des Vorstandes als die Aufsichtsrathes erforderlich.

#### §. 29.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften für den Schaden, welchen sie durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen; §. 26 G. G.

## §. 30.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche das Verfügungsrecht über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder in Concurſ verfallen, ſind als ausgetreten anzusehen. Diejenigen, welche ihre Verbindlichkeiten gegen die Genossenschaft nicht erfüllen, oder ſich einer Unredlichkeit gegen dieselbe ſchuldig machen, können jederzeit durch Beſchluß der Generalverſammlung ihrer Function enthoben werden.

Der Antrag auf Enthebung ſteht dem Vorſtande und dem Aufsichtsrathe zu, kann aber auch von Genossenschaftsmitgliedern geſtellt werden, wenn er ſchriftlich beim Aufsichtsrathe mit Angabe der Gründe überreicht und von dem zehnten Theile der Genossenschaft durch Unterſchrift unterſtüzt wird.

## C. Generalverſammlung.

## §. 31.

Die Mitglieder der Volksbank üben ihre Rechte in der Generalverſammlung aus; jedes derselben hat bei den zu faſſenden Beſchlüſſen Eine auf keinen Dritten übertragbare Stimme; das Stimmrecht wird nur perſönlich ausgeübt.

Die Generalverſammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrathe einberufen; der Vorſtand iſt hierzu dann berechtigt, wenn der Aufsichtsrath damit zögert.

Die Einladung zur Generalverſammlung muß wenigſtens 8 Tage vorher durch Anſchlag im Geſchäftslocale und einmalige Einrückung in einem öffentlichen Blatte, welches am Schluſſe eines jeden Jahres von der Generalverſammlung beſtimmt wird oder durch beſondere Einladungſchreiben erfolgen, und iſt, wenn ſie vom Aufsichtsrathe ausgeht, vom Vorſitzenden, und wenn ſie vom Vorſtande ausgeht, von dieſem in gewöhnlicher Art zu unterzeichnen.

In der Einladung müſſen die zur Verhandlung kommenden Anträge und Gegenſtände der Tagesordnung kurz bezeichnet werden. §. 30 G.=G.

## §. 32.

Alljährlich findet Eine ordentliche Generalverſammlung nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres ſtatt, in welcher die Jahresrechnung, die Geſchäftsbilanz und der Rechenschaftsbericht vorgelegt und über die Verwendung des Reingewinnes, ſowie über ſonſtige der Generalverſammlung vorbehaltenen Gegenſtände Beſchluß geſaßt wird.

## §. 33.

Außerdem ist, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, eine Generalversammlung vom Vorstande oder Aufsichtsrathe einzuberufen und diese sind hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Theil der Genossenschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände darauf anträgt.

## §. 34.

Die Tagesordnung wird vom Vorstande im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe festgestellt; jedenfalls müssen alle Anträge aufgenommen werden, welche von einem dieser beiden Organe oder dem zehnten Theile der Mitglieder gestellt werden.

## §. 35.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder Vorstandes zu, je nachdem sie von dem einen oder dem andern einberufen wurde; derselbe ernennt auch den Schriftführer, welcher das Protokoll abzufassen hat.

Die Leitung kann jedoch in jedem Augenblicke durch Beschluß der Generalversammlung einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden.

## §. 36.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand, und kann der Vorsitzende bei zweifelhaftem Resultate die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, wenn 10 Mitglieder der Versammlung es begehren. Die Abstimmung mittelst Stimmzettel erfolgt nur bei Wahlen und bei der Ausstoßung eines Mitgliedes.

## §. 37.

Die von der Majorität der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder der Volksbank gefaßten Beschlüsse haben für die Volksbank verbindliche Kraft, wenn die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist. §. 33 G.-G., III. 1.

## §. 38.

Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung dieser Statuten, sowie über die Auflösung der Volksbank ist die Anwesenheit von mindestens

der Hälfte aller Mitglieder nöthig und sind überdies zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses erforderlich.

Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraume von wenigstens 8 Tagen zur Erledigung derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgiltig darüber beschließt.

#### §. 39.

Die Protokolle über die Verhandlungen in den Generalversammlungen sind in deutscher Sprache zu führen, sie haben die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei den letztern auch die Zahl und das Verhältniß der abgegebenen Stimmen zu enthalten; sie werden ferner unter dem Datum der Generalversammlung in ein Protokollbuch eingetragen, von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes, dem Schriftführer und drei andern Mitgliedern der Volksbank unterzeichnet und vom Aufsichtsrathe aufbewahrt.

#### §. 40.

Die Generalversammlung hat außer den in diesen Statuten ausdrücklich an andern Orten bestimmten Fällen noch über folgende Gegenstände zu beschließen:

1. Abänderung und Ergänzung dieser Statuten;
2. Auflösung und Liquidation der Volksbank;
3. Wahl des Aufsichtsrathes und solcher Beamten, welche auf die Dauer mit Kassengeschäften betraut sind; ebenso die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Processen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes, deren Legitimation durch Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung nachgewiesen wird;
4. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrathes, Procuristen und die im §. 27, Zl. 7 erwähnten Beamten;
5. Enthebung derselben von ihren Functionen;
6. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt dieser Statuten und der Genossenschaftsbeschlüsse;
7. die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Aufsichtsrathes eingebrachten Beschwerden;
8. die Vertheilung des Geschäftsgewinnes am Jahreschlusse und Entlastung des Vorstandes in Rücksicht seiner Geschäftsführung;

9. den Anschluß an einen genossenschaftlichen Verband und den Austritt aus demselben;
10. die Bestimmung der Zahl der Geschäftsanteile, die ein Mitglied erwerben kann.

#### §. 41.

Dagegen ist unbeschadet der Norm des §. 19 G.-G. zu folgenden Maßnahmen des Vorstandes, beziehungsweise Aufsichtsrathes, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Abschreibung der erlittenen Geschäftsverluste von den Genossenschaftsanteilen der Mitglieder unter Beobachtung des §. 67 des Statuts;
- c) Erwerbung und Veräußerung von Realitäten;
- d) Ausschließung von Mitgliedern der Genossenschaft.

Die Generalversammlung kann zur Vorberathung aller ihrer Competenz unterliegenden Entscheidungen, zur Begutachtung in technischen oder Rechtsfragen und dergleichen, Commissionen auch aus Nichtmitgliedern der Genossenschaft ernennen und die Beschlußfassung bis nach Erstattung des Commissionsberichtes vertagen. Die Ernennung von solchen Commissionen kann jederzeit ohne vorherige Aufnahme des darauf gerichteten Antrags in die Tagesordnung erfolgen.

### IV. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

#### §. 42.

Die Mitgliedschaft wird nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Aufsichtsrathes durch die Unterschrift der Statuten erworben.

Fähig zur Aufnahme sind alle Personen, die unbescholten sind und sich durch Verträge verpflichten können.

Gegen die verweigerte Aufnahme steht dem Abgewiesenen die Berufung an die Generalversammlung offen.

#### §. 43.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch Beschluß der Volksbank wegen Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen;
3. durch den Austritt aus der Volksbank, §. 54 G.-G.

## §. 44.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch Genossenschaftsbeschuß und muß vom Vorstande beantragt werden, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Rechte verliert, wenn es die statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere, wenn es drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleibt oder endlich, wenn dasselbe es wegen Rückzahlung von erhaltenen Darlehen zur Execution kommen läßt. Die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des Genossenschaftsbeschlusses auf.

## V. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

## §. 45.

Die Mitglieder der Genossenschaft haben nachstehende Rechte:

- a) das Stimmrecht in der Generalversammlung;
- b) das Recht aus der Genossenschaftscassa baare Vorschüsse unter den statutenmäßigen Bedingungen zu beanspruchen;
- c) das Recht auf den verhältnißmäßigen Theil des Reingewinnes.

## §. 46.

Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

- a) zur Bildung eines Geschäftsanteils die statutenmäßigen Einzahlungen zu leisten;
- b) ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme in der Höhe von 5 fl. zu bezahlen und die vom Aufsichtsrathe festzustellende Einschreibgebühr zu entrichten;
- c) die Statuten zu beobachten und den Interessen der Genossenschaft nicht entgegen zu handeln;
- d) für die Erfüllung der sämtlichen von der Volksbank statutenmäßig eingegangenen Verpflichtungen solidarisch mit dem ganzen Vermögen zu haften, insoweit die Aktivbestände der Volksbank nicht ausreichen; diese Solidarhaftung gilt auch für die von der Volksbank vor dem Eintritte des einzelnen Mitgliedes eingegangenen Verpflichtungen.

## VI. Geschäftsanteile (Guthaben) der Mitglieder.

## §. 47.

Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes wird auf den Minimalbetrag von 100 fl. De. W. festgesetzt. Der Geschäftsanteil kann sogleich beim Eintritte vollgezahlt oder durch Nachzahlungen von mindestens 2 Gulden monatlich ergänzt werden. Außerdem wird bis zur Ergänzung des Mini-

malbetrages der auf denselben entfallende Zinsenbetrag zurückbehalten und nebst allen auf den Antheil geleisteten Einlagen jedesmal am Jahreschlusse in einem besonderen Conto demselben zugutgeschrieben.

Zinsen werden erst dann berechnet, wenn der eingezahlte Theilbetrag wenigstens 10 fl. ausmacht, und nur bis zu jenem Betrage, welcher durch die Ziffer 10 ohne Rest theilbar ist.

#### §. 48.

Der Geschäftsantheil jedes Mitgliedes kann ohne gleichzeitigen Austritt aus der Genossenschaft nur bis zum Minimalbetrage (§. 47 d. St.) gekündigt werden. Diese Kündigung wird nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres wirksam und muß mindestens 3 Monate vorher erfolgen.

Die Kündigung ist sogleich in das nach §. 14 des G.-G. zu führende Register einzutragen.

Der Genossenschaftler darf über den Geschäftsantheil, so lange derselbe in der Vereinskassa steht, zum Nachtheile der Genossenschaft nicht verfügen. Namentlich ist jede Verpfändung, Cession oder sonstige Belastung desselben der Genossenschaft gegenüber, welcher er zunächst wegen aller Verpflichtungen haftet, durchaus unverbindlich.

### VII. Reservefonds.

#### §. 49.

Zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste, welche nicht aus dem Erträgnisse des Rechnungsjahres gedeckt werden können, dient der Reservefonds (§. 2 d. St.) Derselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 66 d. St. bestimmten Antheile vom Reingewinn gebildet und soll bis zu einer Summe angesammelt werden, welche dem Producte aus dem Minimalgeschäftsantheile und der Mitgliederzahl gleicht. Nach Abschreibung von Verlusten muß der Reservefonds wieder auf die bemerkte Höhe gebracht werden.

Doch kann die Generalversammlung auch einen größeren Betrag des Reservefonds festsetzen.

#### §. 50.

Der Reservefonds verbleibt der Genossenschaft bis zur Auflösung und es haben früher ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf denselben.

### VIII. Vorschüsse.

#### §. 51.

Die Vorschüsse werden nur gegen Wechsel gegeben; auch bei Sicherstellung müssen Depotwechsel ausgestellt werden.

#### §. 52.

Bei Bestimmung der Rückzahlungszeit muß die Zahlungsfrist bezüglich der von der Genossenschaft selbst aufgenommenen Gelder wohl berücksichtigt und der Credit, welchen die Genossenschaft von ihren Gläubigern nimmt, mit dem, welchen sie gewährt, in Einklang gebracht werden.

#### §. 53.

In der Regel wird daher nicht über ein Vierteljahr hinaus creditirt; doch kann nach Ablauf dieses Termines die Schuld auf einen gleich weiten Termin prolongirt werden. Selbstverständlich kann jedes Prolongationsgesuch ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder gegen Abschlagszahlungen bewilligt werden.

In keiner Weise dürfen Vorschüsse, sei es in offener oder verdeckter Weise als feste Kapitalanlagen gegeben werden.

#### §. 54.

Nur Mitgliedern der Genossenschaft wird Credit gewährt und zwar nur soweit, als ihre Persönlichkeit und ihre Verhältnisse die nöthige Sicherheit bieten.

#### §. 55.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten während der Dauer ihres Amtes keine Vorschüsse, und dürfen sich, bei sonstiger Enthebung, der Cassa der Volksbank für ihre Zwecke unter keinen Umständen bedienen.

Ebenso dürfen die Vorstandsmitglieder der Volksbank gegenüber weder Bürgschaften, noch sonstige Garantien für die Mitglieder wegen der an diese gegebenen Credite übernehmen.

#### §. 56.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten während der Dauer ihrer Function nur gegen die ausreichendste Sicherstellung Vorschüsse.

#### §. 57.

Bei Vorschüssen, die nicht die Hälfte des Guthabens oder des Geschäftsanteils eines Mitgliedes erreichen, kann von weiterer Sicherstellung

Umgang genommen werden, sofern dies das Interesse der Volksbank gestattet; doch steht den Mitgliedern kein Recht auf eine solche theilweise Belehnung ihres Guthabens zu.

#### §. 58.

Vorschüsse, welche die im §. 57 d. St. angegebene Höhe übersteigen, müssen regelmäßig durch einen oder mehrere Wechselbürgen oder durch Verpfändung der an der Wiener Börse amtlich notirten Werthpapiere sichergestellt werden.

Wechselbürgen können auch Nichtmitglieder sein.

Auf Hypotheken oder unbewegliche Güter werden keine Vorschüsse gegeben; doch können bereits bestehende, aber gefährdete Forderungen nach Ermessen des Vorstandes ausnahmsweise für die Volksbank hypothekarisch sichergestellt werden.

#### §. 59.

Einem Schuldner können innerhalb der Grenzen seiner Creditfähigkeit oder gegen angemessene Sicherstellung mehrere gleichzeitig ausstehende Vorschüsse gewährt werden.

### IX. Jahresrechnung.

#### §. 60.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December.

Bei Beendigung desselben muß sofort:

- a) der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Schuld-Documente und Werthpapiere durch den Aufsichtsrath revidirt und festgestellt und
- b) mit dem Abschlusse der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

#### §. 61.

Der Vorstand hat die vollständige Jahresrechnung spätestens 8 Wochen nach Jahreschluß dem Aufsichtsrathe vorzulegen. Die Rechnung muß enthalten:

- a) Die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung angeordneten Rubriken;
- b) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;
- c) eine Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Jahreschlusse;

d) die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabchlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabchlusse bestandenen und im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen, gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsantheile. (§. 22. G.=G.)

#### §. 62.

In der Bilanz sind unter den Passiven außer den Genossenschaftsschulden der Reservefonds, die Geschäftsantheile der Mitglieder, sowie die auf das nächstfolgende Jahr im voraus erhobenen Zinsen, unter den Activen, aber der Werth der Immobilien und Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnützungspercente, der Cassabestand in Baarem und Werthpapieren, die auf das nächste Jahr etwa geleisteten Zahlungen, sowie die ausstehenden Forderungen anzusetzen, unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzuführen, uneinbringliche aber ganz auszuscheiden. Der hiernach verbleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn.

#### §. 63.

Die Revision der Rechnungen erfolgt durch den Aufsichtsrath. — Dieser ist verpflichtet, die Rechnung mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung, nebst den von ihm über Gewinnverwendung, Gewinnvorschreibung für das nächste Jahr, Zuweisung an den Reservefonds u. s. w. zu machenden Vorschlägen den Mitgliedern zukommen zu lassen.

#### §. 64.

Erheben sich in der Generalversammlung Bedenken gegen die Revision durch den Aufsichtsrath, so kann durch Genossenschaftsbeschluß, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine Commission von 3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Aufsichtsrathe zur Ueberwachung der Geschäftsordnung übertragenen Befugnisse ausübt.

### X. Vertheilung des Gewinnes und Verlustes.

#### §. 65.

Der Reingewinn wird an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt. Bei dieser Berechnung wird das Guthaben nur soweit berücksichtigt, als es volle Gulden beträgt, deren Betrag durch 10 theilbar ist und nicht erst während des Rechnungsjahres entstanden ist,

so daß die während dieses Jahres angesammelten Beträge erst bei der Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres in Betracht kommen.

#### §. 66.

Solange der Reservefonds noch nicht den im §. 49 festgesetzten Betrag erreicht hat, werden mindestens 20% von dem Reingewinn abgezogen und diesem Fonds zugeschlagen. Ebenso dienen die Zinsen des Reservefondskapitals zur Vermehrung desselben.

In eben dieser Weise muß der durch Verluste entstandene Abgang am Reservefonds ersetzt werden. Es steht aber der Generalversammlung auch frei, eine höhere Dotirung des Reservefonds zu beschließen.

#### §. 67.

Wenn nach der Bilanz sich ein Geschäftsverlust ergibt, so wird zuerst der Reservefonds in Anspruch genommen und erst nach dessen Erschöpfung das Fehlende von dem Guthaben d. i. von der Summe aller Geschäftsanttheile der Mitglieder abgeschrieben.

Wenn der Ausfall nicht das ganze Guthaben aller Mitglieder verschlingt, so ist derselbe verhältnißmäßig nach der Höhe der Einzelguthaben (Antheile) von diesen in Abzug zu bringen.

In keinem Falle steht einem Mitgliede wegen seines auf diese Art ganz oder theilweise geopfertem größeren Guthabens ein Regreß gegen jene Mitglieder zu, welche mit geringeren Summen dabei theilhaftig waren.

#### §. 68.

Bei der Berechnung des auf jeden Einzelnen fallenden Antheils an dem Verluste wird das Guthaben in seiner am Ende des Geschäftsjahres erreichten Höhe zu Grunde gelegt, und nur soweit berücksichtigt, als es volle Gulden beträgt.

Ist ein Mitglied hinsichtlich der statutenmäßig festgestellten Einzahlungen auf den Geschäftsantheil im Rückstande, so wird der rückständige Betrag der Höhe des Guthabens zugerechnet.

### XI. Auflösung der Genossenschaft.

#### §. 69.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. durch Beschluß der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Concurfes über das Genossenschaftsvermögen;

3. durch Verfügung der Aufsichtsbehörden auf Grund eines Straf-  
erkenntnisses in den in §. 37 und 38 des G. = G. bestimmten Fällen.

#### §. 70.

Der Conkurs über das Genossenschaftsvermögen wird von dem Gerichte  
in Folge der dem Vorstande obliegenden Anzeige der Zahlungseinstellung  
eröffnet.

#### §. 71.

Nach der Auflösung der Genossenschaft, außer dem Falle des Concursees,  
erfolgt die Liquidation nach Vorschrift des I. Hauptstückes 4. Abschnittes  
des G. = G.

#### §. 72.

Zunächst hat bei der Liquidation der Vorstand die Bilanz des  
Genossenschaftsvermögens aufzustellen, dabei jedoch die im voraus erhobenen  
Zinsen nicht unter den Passiven aufzuführen.

Ergibt die Bilanz, daß der Activbestand der Genossenschaft zur  
Deckung der Passiven nicht ausreicht, so wird, wenn der Ausfall nicht die  
ganzen Geschäftsanteile der Mitglieder verschlingt, nach den Bestimmungen  
des §. 67 verfahren. — Wenn nach Deckung der Schulden und des Mitglieder-  
guthabens noch Bestände übrig bleiben, so wird aus ihnen zunächst die  
Dividende des letzten Rechnungsjahres gewährt, der weitere Rest aber nach  
Köpfen unter sie vertheilt.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn im Falle des Concursees nach Be-  
friedigung der Gläubiger und Berichtigung des Mitglieder-guthabens Ueber-  
schüsse verbleiben.

Auf Dividende und Reservefonds haben nur jene Anspruch, welche zur  
Zeit der Liquidation noch Mitglieder der Volksbank sind und die Erben  
der seit dem letzten Rechnungsabschlusse verstorbenen Mitglieder.

#### §. 73.

Ergibt aber die Bilanz, daß selbst nach Erschöpfung des Reservefonds  
und der Geschäftsanteile der Mitglieder die Genossenschaftsschulden nicht  
vollständig bezahlt werden können, so haben die Liquidatoren bei eigener  
Verantwortlichkeit sofort bei dem Gerichte die Eröffnung des Concursees  
über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hievon einer  
gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung Mittheilung zu machen.  
(§. 49 G. = G.).

## XII. Bekanntmachungen der Genossenschaft.

### §. 74.

Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Genossenschaft, sowie alle dieselbe verpflichtenden Documente müssen vom Vorstande unter der Genossenschaftsfirma unterzeichnet sein.

Wenn der Aufsichtsrath die Einberufung einer Generalversammlung veranlaßt, so ist die bezügliche Kundmachung von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes zu unterfertigen.

Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des von der Generalversammlung bestimmten öffentlichen Blattes. (§. 5, N. 11, W.-G.)

## Entscheidung von Streitigkeiten.

### §. 75.

Alle Streitigkeiten über Bestimmungen des Statuts sowie über die Auslegung von Genossenschaftsbeschlüssen werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden. Eine weitere Berufung oder die Betretung des Rechtsweges hierüber ist ausgeschlossen.

## Vollziehung des Statuts.

### §. 76.

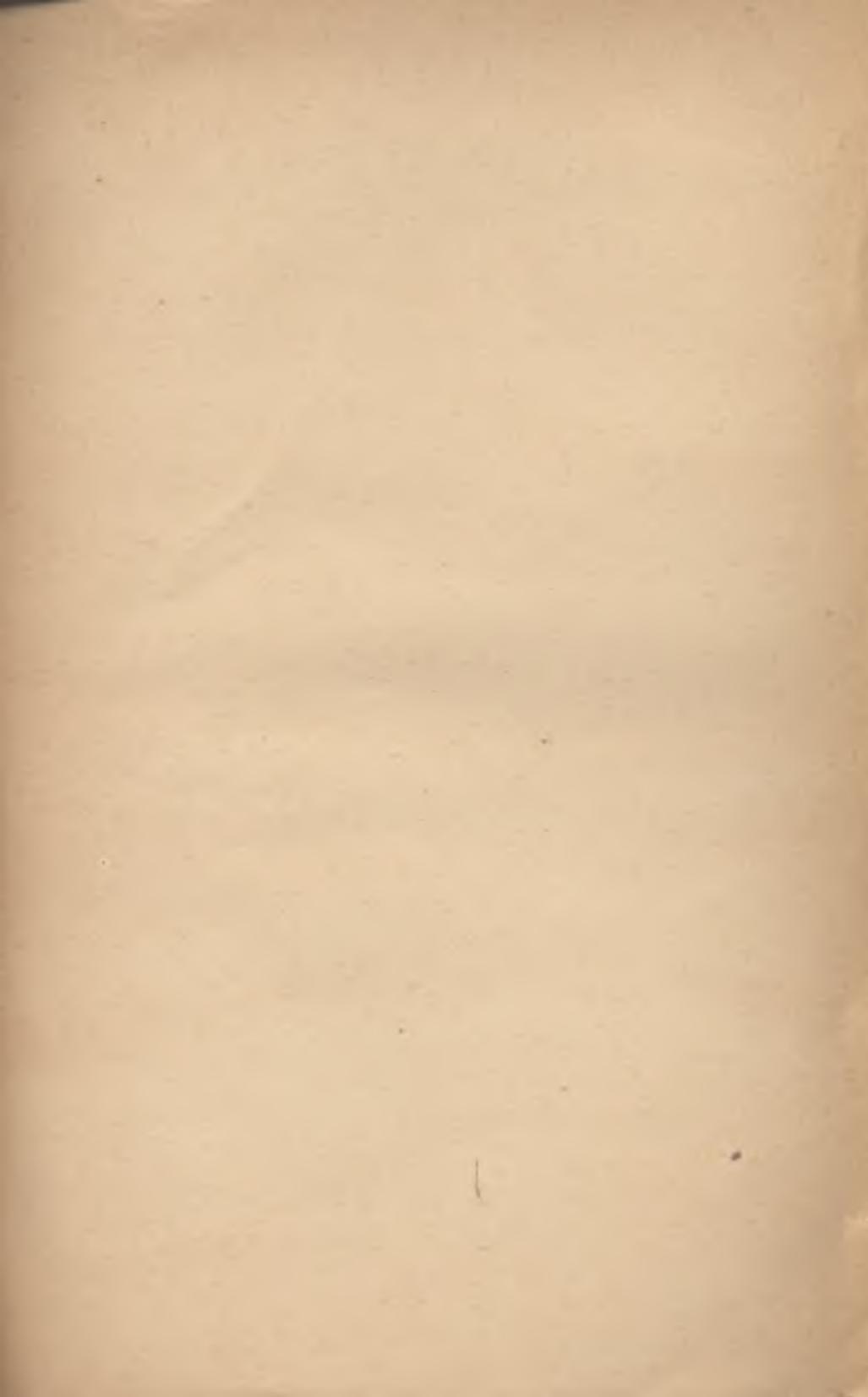
Die „Teschner Volksbank, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“ tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Teschner Volksbank, deren Statuten laut Decret der k. k. schl. Landesregierung ddto Troppau vom 25. Januar 1872 Bl. 313 genehmigt wurden.

### §. 77.

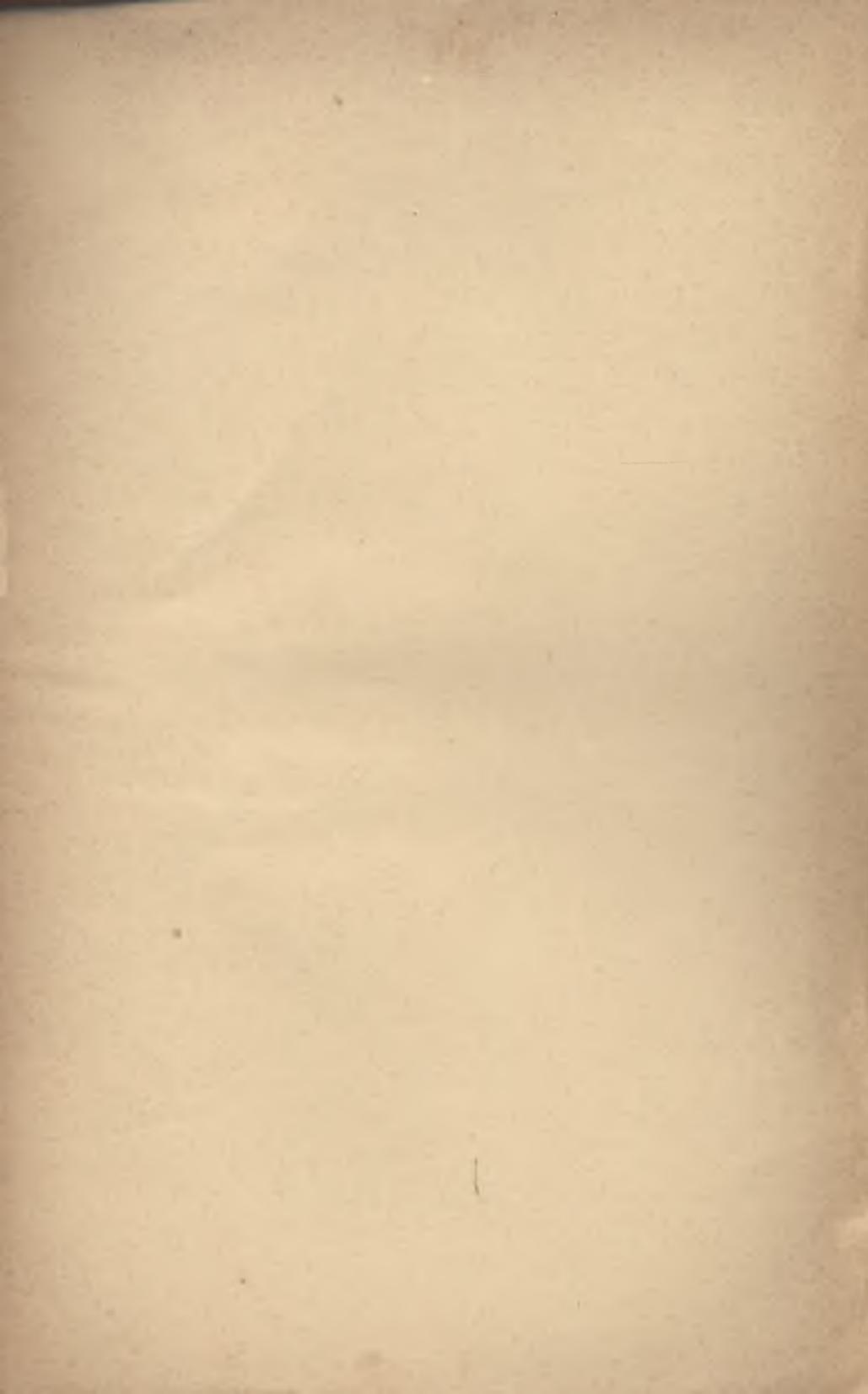
Mit der Erwirkung der Registrirung der Genossenschaft sind die Herren Dr. Drößler und E. R. Klimosch betraut.

Teschchen, am 3. Mai 1874.









Biblioteka Śląska

005278

II

3